

II- 1396 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

7.5.1968

612/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 609/J

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s  
auf die Anfrage der Abgeordneten G r a t z und Genossen,  
betreffend das Schreiben des Pressereferenten des Bundesministeriums für  
Unterricht Dr. Günter Frühwirth an Staatssekretär Karl Pisa vom 2.2.1968.

- . . . -

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gratz, Thalhammer und Genossen  
haben am 14. März 1968 unter Nr. 609/J an mich eine Anfrage, betreffend  
das Schreiben des Pressereferenten des Bundesministeriums für Unterricht  
Dr. Günter Frühwirth an Staatssekretär Karl Pisa vom 2. Februar 1968, ge-  
richtet, welche folgenden Wortlaut hat:

Wie anlässlich der Debatte über die von sozialistischen Abge-  
ordneten in der Sitzung des Nationalrates vom 7.3.1968 eingebrachte  
dringliche Anfrage betreffend die Tätigkeit von Staatssekretär Karl Pisa  
hervorgekommen ist, hat der beamtete Pressereferent des Bundesministeriums  
für Unterricht Dr. Günter Frühwirth an Staatssekretär Pisa ein mit 2.2.1968  
datiertes Schreiben gerichtet. In diesem Schreiben wird insbesondere her-  
vorgehoben, daß die Bestimmungen der Dienstpragmatik über die Amtsver-  
schwiegenheit "jederzeit zu einem Fallbeil für uns alle (gemeint: die  
ministeriellen Pressereferenten), ausgenützt werden könne."

Es wird ferner in diesem Schreiben wörtlich ausgeführt:  
"..... Es wäre daher zu prüfen, ob nicht die Bundesregierung oder der je-  
weilige Ressortminister durch eine schriftliche Verfügung im Falle der  
Pressereferenten die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit aufhebt. Selbst-  
verständlich ist mir klar, daß eine solche Maßnahme, weil ja vielleicht so-  
gar gesetzwidrig, nicht rechtswirksam sein kann, aber es würde gegebenen-  
falls doch einen deutlichen Willen der Bundesregierung oder Ressortleiter  
zum Ausdruck bringen, was zumindest unter Umständen eine moralische Ab-  
deckung bedeuten könnte ....." Wie Sie, Herr Bundeskanzler, bei der Be-  
antwortung der dringlichen Anfrage einbekannt haben, hatten Sie von diesem  
Brief keine Kenntnis. Darin finden die sozialistischen Abgeordneten bestätigt,  
daß Staatssekretär Pisa seinen Informationspflichten, und zwar allseitig,  
nicht nachkommt. Es wäre doch zweifellos die Pflicht von Staatssekretär  
Pisa gewesen, Sie von einem, ob seines Inhalts derart auffallenden Schreiben,  
unverzüglich in Kenntnis zu setzen, zumal in diesem Schreiben, offenbar aus  
Gewissensnot des betreffenden Beamten, krasse gesetzwidrige Vorschläge  
unterbreitet werden.

Im Hinblick auf diesen Vorgang sowie in Anbetracht des Inhaltes  
des erwähnten Briefes stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehende

A n f r a g e:

- 1) Worauf ist es zurückzuführen, daß Sie, Herr Bundeskanzler, Ihrer eigenen

612/A.B.  
zu 609/J

Darstellung zufolge, nicht vollständig informiert waren?

- 2) Aus welchen Erwägungen hat Staatssekretär Pisa es unterlassen, Sie von dem Inhalt bzw. von diesem Schreiben überhaupt in Kenntnis zu setzen?
- 3) Welche Maßnahmen haben Sie getroffen, um in Hinkunft einer gleichartigen Situation, nämlich dem Nationalrat schlecht informiert gegenüberzustehen, vorzubeugen?
- 4) Welcher Erledigung ist das erwähnte Schreiben zugeführt worden?
- 5) Welchen Wortlaut hat diese Erledigung?
- 6) Haben Sie nunmehr den Herrn Bundesminister für Unterricht von diesem Schreiben amtlich in Kenntnis gesetzt?
- 7) Haben Sie das an Staatssekretär Pisa herangetragene Ansinnen nunmehr rechtlich sorgfältig geprüft?
- 8) (Bei Bejahung der Frage 7:) Zu welchem Ergebnis hat diese Prüfung geführt?
- 9) Welche sonstigen Maßnahmen haben Sie im Hinblick auf dieses Schreiben getroffen?

Ich beehre mich diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1: Der mir zur Unterstützung in der Geschäftsführung beigegebene Staatssekretär wäre keine Unterstützung, wenn er die ihm übertragenen Aufgaben nur auf Grund ständiger Rückfragen erfüllen und mich in allen Einzelheiten informieren müßte.

Zu Frage 2: Es bestand die Absicht, die in dem erwähnten, nicht mehr in den Händen des Bundeskanzleramtes befindlichen Schreiben aufgeworfene Frage im Kreise der Pressereferenten zu besprechen und mich erst dann damit zu befassen.

Zu Frage 3: Eine gleichartige Situation würde voraussetzen, daß Briefe an Regierungsmitglieder der Opposition früher zur Verfügung stehen, als sie von den zuständigen Stellen behandelt werden.

Zu Frage 4: Die im Durchschlag dieses Briefes aufgeworfene Frage ist inzwischen rechtlich geprüft worden.

Zu Frage 5: Das Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung lautet:

Auf die Tätigkeit von Pressereferenten der Bundesministerien, gleichgültig, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, finden keine anderen Vorschriften Anwendung als die für sämtliche in einem öffentlich-rechtlichen oder

- 3 -

612/A.B.

zu 609/J

privat-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten geltenden Vorschriften. Es gelten daher auch die diesbezüglichen Bestimmungen über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Artikel 20 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie auf § 23 der Dienstpragmatik und § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Zu Frage 6: Das war nicht notwendig, da es sich um ein Schreiben seines Pressereferenten handelte.

Zu Frage 7 und 8: Diese Fragen wurden schon unter 4. beantwortet.

Zu Frage 9: Die Notwendigkeit zu sonstigen Maßnahmen hat sich nicht ergeben.

-.-.-.-